

RS Vwgh 1991/1/29 90/11/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §30 Abs3;

Rechtssatz

Wurde der Beschwerde gegen eine Bestrafung nach § 5 Abs 1 StVO ua in Ansehung der Berücksichtigung dieser Übertretung als bestimmte Tatsache im Sinne des § 66 Abs 2 lit e KFG vom VwGH die aufschiebende Wirkung zuerkannt, so geht dies ins Leere, wenn diese Qualifikation durch die Behörde bereits in einem vorher zugestellten Bescheid erfolgte; die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wirkt ex nunc und verpflichtet die Behörde nicht zur Zurücknahme bereits gesetzter Akte.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt
Maßgebender Bescheidinhalt
Inhaltliche und zeitliche Erstreckung
des Abspruches und der Rechtskraft
Begriff der aufschiebenden Wirkung
Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung
Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110181.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at